BStU
000378

Eine Garantie für die adäquate Wiedergabe der Beschuldigtenvernehmungen im Protokoll und eine Möglichkeit der Überprüfung bietet die zusätzliche Schallaufzeichnung von der Beschuldigtenvernehmung. Sie ist deshalb eine Voraussetzung zur Gewährleistung der Objektivität der Dokumentierung und grundsätzlich bei Erstvernehmungen bzw. anderen bedeutsamen Vernehmungen sowie in Abhängigkeit von der Qualifikation des Untersuchungsführers und der Kompliziertheit der Vernehmung auch bei anderen Beschuldigtenvernehmungen von längerer Dauer anzuwenden.[1]

Die bei mehrstündigen Beschuldigtenvernehmungen auftretenden Erscheinungen, die die Objektivität der Beschuldigtenaussage beeinträchtigen können, machen es erforderlich, Vernehmungsunterbrechungen in Abhängigkeit von der aktuellen Persönlichkeitsverfasung Beschuldigter durchzuführen, zumindest jedoch zur Einnahme der Mahlzeiten. Es kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, die Beschuldigtenvernehmung abzubrechen. Ergibt das Befragen Beschuldigter zu ihrem Gesundheitszustand Auffälligkeiten, sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden, der die Vernehmungsfähigkeit überprüft. Unterbrechungen oder der Abbruch der Beschuldigtenvernehmung sind zu dokumentieren.

Beschuldigte können während der Beschuldigtenvernehmung erklären, daß sie der Vernehmung nicht mehr folgen können und dafür unterschiedlichste Begründungen abgeben.
Dies kann auf einer tatsächlichen physischen oder psychischen Überforderung beruhen oder Ergebnis einer taktischen Verhaltensweise Beschuldigter sein. Gegen diese Erklärung Beschuldigter ist ein rechtlicher Einwand nicht möglich. Sie ist rechtlich einer Verweigerung der weiteren Aussage gleichzusetzen, und aus der Rechtsstellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren begründet sich keine Aussagepflicht.

Besteht eine Überforderungssituation, liegt es im Interesse der Wahrheitsfeststellung, dem Verlangen Beschuldigter stattzugeben und die Vernehmung zu unterbrechen. Im Falle eines Täuschungsversuchs muß dem Beschuldigten nachgewiesen werden,

1 Vgl. dazu detaillierte Ausführungen unter 4.1.4.2.